

**UMWELTVERORDNUNG
DER STADTGEMEINDE HORN
(UVO 2004)**

Präambel

Zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, zum Schutz der Gesundheit der Bewohner und der gesamten Umwelt, sowie als örtliche Maßnahme zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs und zur Sicherung der Lebensqualität im Gemeindegebiet hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn aufgrund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-12, in seiner Sitzung vom 30. Juni 2004 nachstehende Umweltverordnung (UVO 2004) im eigenen Wirkungsbereich erlassen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung ergehen in Wahrnehmung der Befugnis zur Erlassung von ortspolizeilichen Verordnungen und gelten unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes. Ein Gesamtüberblick über die Bestimmungen bestehender Gesetze und Verordnungen zu Bereichen des Umweltschutzes und des Nachbarrechtes ist der vorliegenden Umweltverordnung als Beilage angeschlossen.

(1) Grundsätzlich sind all jene Handlungen und Unterlassungen verboten, welche für sich allein oder in ihrem Zusammenwirken geeignet sind, Menschen in ihrer Gesundheit zu gefährden oder unzumutbar zu belästigen, hygienische Missstände herbeizuführen, das örtliche Gemeinschaftsleben oder das Ortsbild über Gebühr zu stören, oder sonst in irgendeiner Weise Natur und Umwelt in der Gemeinde erheblich zu belasten.

(2) Als Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. (1) kommen insbesondere Lärm, Staub, Rauch, Geruch, gesundheitsgefährdende chemische Emissionen und dergleichen in Betracht.

**§ 1
Grundsätzliche Bestimmungen**

Diese ortspolizeiliche Gesundheits- und Umweltschutzverordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Horn.

**§ 2
Bestimmungen zum Schutz der Umwelt
und des Ortsbildes**

Im Interesse des Schutzes der Natur und Umwelt des Gemeindegebietes sowie der Gesundheit und Lebensqualität der Bewohner sind nachfolgende Handlungen verboten: das Anbringen von Plakaten und anderen Werbemitteln außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ohne vorheriger Genehmigung der Stadtgemeinde Horn, ausgenommen Werbungen und Ankündigungen von Wählergruppen im Rahmen der Wahlwerbung.

§ 3 **Lärmschutzbestimmungen**

PRÄAMBEL

Lärm kann zu Gesundheitsstörungen aller Art führen, die Lebensqualität der Gemeindebürger empfindlich beeinträchtigen und Anlass zur Störung des guten nachbarschaftlichen Verhältnisses bieten. Die Ausschaltung von unnötigen Lärmquellen und die Vermeidung ungebührlicher Lärmerregung sind daher im Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen, im eigenen Wirkungsbereich vollziehbar und jederzeit anzustreben. In jedem Fall sind alle dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf ein unvermeidbares Mindestmass zu reduzieren.

Grundsätzlich hat sich jeder so zu verhalten, dass andere durch Geräusche nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar gesundheitsgefährdet oder belästigt werden.

Geräusche sollen, wenn sie in Räume eindringen, den Grundgeräuschepegel (das ist die geringste an einem Ort herrschende Lautstärke, die durch entfernte Geräusche verursacht wird und bei deren Empfinden Ruhe zu herrschen scheint) gemessen am Ort des Störungsempfängers auch bei geöffneten Fenster möglichst wenig übersteigen.

Als Richtlinie für das Empfinden eines Geräusches als belästigend wird eine Überschreitung des äquivalenten Dauerschallpegels
im Wohn- und Agrargebiet von 55 Dezibel bei Tag und 45 Dezibel bei Nacht
sowie
im Kerngebiet von 60 Dezibel bei Tag und 50 Dezibel bei Nacht
gewertet.

Die Zuordnung zu Wohn-, Agrar- und Kerngebiet richtet sich nach den Widmungen im örtlichen Raumordnungsprogramm.

(1) Im Bereich von Wohn- und Kleingartengebieten sind daher unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen – namentlich des NÖ Polizeistrafgesetzes – verboten:

1. die Durchführung all jener Arbeiten, die Lärm und Erschütterung erzeugen, wie zum Beispiel Bauarbeiten, Reparaturen, Sägen, Hämmern, Holzschneiden, Rasenmähen, Teppichklopfen und dgl., an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr, an Samstagen zusätzlich in der Zeit ab 18.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig, wenn dadurch der einleitend angeführte äquivalente Dauerschallpegel überschritten wird;
2. die Verwendung von besonders geräuschvollen Maschinen und Geräten, deren Lärm wegen seiner Intensität als besonders störend empfunden wird, wie z.B. von Kompressoren, Ventilatoren, Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren (also nicht von geräuscharmen elektrisch betriebenen Rasenmähern oder Handmähern), Motorspritzgeräten, Kreissägen, Kettensägen, Winkelschleifern, Mischmaschinen und dgl., an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr, an Samstagen zusätzlich in der Zeit ab 18.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig;
3. die Abgabe von störenden Schallzeichen (z.B. mit Trillerpfeifen u.ä.), soweit sie nicht zu Warnzwecken dienen;
4. der Einsatz der Lautsprecherwerbung an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 09.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr, an Samstagen zusätzlich in der Zeit ab 16.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig;

5. die Verwendung von Schuss- und Schreckschussapparaten und ähnlichen Vorrichtungen zur Vertreibung von Vögeln oder zu anderen Zwecken im Ortsgebiet und innerhalb von 300 Metern vom verbauten Ortsgebiet entfernt an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr, an Samstagen zusätzlich ab 16.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

(2) Musikinstrumente und alle mit Lautsprecher ausgestatteten Tonübertragungsgeräte dürfen nur in jener Lautstärke betrieben werden, dass damit keine Lärmbelästigung für Dritte verbunden ist.

(3) Beim Einsatz von Fahrzeugen, Baugeräten und Maschinen aller Art sind grundsätzlich alle möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen und Lärm auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

(4) Auf Betriebe landwirtschaftlicher und gewerblicher Art finden die Bestimmungen des Abs. (1) Z. 1 und 2 insofern Anwendung, als diese Tätigkeiten nicht im Rahmen der Betriebsanlage erfolgen. Die Bestimmungen des Abs. (1) Z. 1 und 2 gelten nicht für die mit dem Neu-, Zu- und Umbau von Einfamilien-, Zweifamilien und Kleinwohnhäusern gemäß NÖ Bauordnung 1996 verbundenen Arbeiten sowie für Arbeiten im Falle einer dringend erforderlichen Behebung eines Gebrechens, im Katastropheneinsatz und für behördliche Maßnahmen. Das Verbot des Abs. (1) Z. 4 gilt nicht für Veranstaltungen der Traditionspflege und der Wahrung des Brauchtums.

§ 4

Geräuschfeststellung

(1) Feststellungen zum Vorliegen einer Geräusch- bzw. Lärmbelästigung obliegen der Stadtgemeinde Horn.

(2) Die Verursacher von Geräuschen sind verpflichtet, amtliche Lärmmessungen zu dulden.

§ 5

Bestimmungen zum Führen und Verwahren von Hunden

(1) An öffentlichen Orten des Gemeindegebietes außerhalb des Ortsbereichs im Sinne des § 1 a Abs. 4 NÖ Polizeistrafgesetz, LGBl. 4000, müssen Hunde an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

(2) Dienst-, Jagd- oder Rettungshunde sowie Behindertenbegleit- und Therapiehunde sind während der Ausbildung, des Trainings oder der bestimmungsgemäßen Verwendung von der Anwendung der Bestimmungen des Abs. (1) ausgenommen.

§ 6

Ausnahmeregelungen

(1) Maßnahmen wegen Gefahr in Verzug, durch welche einzelne Personen oder die Gemeinschaft geschützt werden sollen, sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sind von dieser Umweltverordnung ausgenommen.

(2) Ferner gelten einzelne Bestimmungen der Verordnung nicht für Einsatzorganisationen in Ausübung ihres Dienstes und bei Übungen, für Behörden, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Feuerwehren, Rettungsorganisationen, Zivilschutz, für behördlich genehmigt

Umzüge, Kundgebungen und Veranstaltungen im Freien, für Traditions- und Brauchtumsveranstaltungen, Veranstaltungen aus kirchlichen Anlässen sowie für den Betrieb von ortsfesten und fahrbaren Lautsprecheranlagen, für die eine Erlaubnis nach anderen gesetzlichen Vorschriften vorliegt.

(3) Der Bürgermeister kann über Antrag mit Bescheid eine zeitlich befristete Ausnahme von den Bestimmungen dieser Umweltverordnung im Einzelfall bewilligen, sofern der Antragsteller ein sachlich gerechtfertigtes Interesse daran nachweist, überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und der dieser Verordnung zugrundeliegende Schutzzweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. In derartigen Ausnahmebescheiden kann der Bürgermeister besondere Auflagen festsetzen und unvermeidbare Handlungen zeitlichen oder örtlichen Beschränkungen unterwerfen.

§ 7

Verantwortliche Aufsichtspersonen

Personen, die Strafunmündige (§ 4 des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl. Nr. 52/1991) beaufsichtigen, haben dafür zu sorgen, dass diese die Gebote und Verbote dieser Verordnung einhalten.

§ 8

Die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung geboten oder verboten sind.

§ 9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß Artikel VII EGVG bestraft.

§10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Umweltverordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 22. Juni 1989 und 31. März 2004 außer Kraft.“